



Ehrungsordnung des Landesverbandes Westfälischer und Lippischer Imker e.V.

1. Präambel

Durch den Landesverband Westfälischer und Lippischer Imker e.V. werden folgende Ehrungen vergeben:

Ehrennadeln des Deutschen Imkerbundes in Gold, Silber und Bronze

Ehrengabe

Goldene Wabe

Ehrenmitgliedschaft im Landesverband

Ehrevorsitzender des Landesverbandes

Verdienstmedaille des Landesverbandes

Spezielle Ehrungen der Fachbereiche

Die Übergabe der Ehrungen soll stets in einem würdigen bzw. feierlichen Rahmen erfolgen. Durch eine Laudatio sollen die Verdienste der oder des Geehrten und der Grund der Ehrung den Anwesenden vorgestellt werden. Der Zeitpunkt der Übergabe soll nach Möglichkeit nicht später als ein Jahr nach Beschluss bzw. Gewährung der Ehrung erfolgen. Es wird angeregt einen Bericht über die Ehrung und den Geehrten zu veröffentlichen. Im Jahresbericht des Landesverbandes sind die Anzahl der verschiedenen im Berichtsjahr vergebenen Ehrungen zu veröffentlichen.

2. Ehrennadeln des Deutschen Imkerbundes

Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel des Deutschen Imkerbundes in

- Bronze sind mindestens 15 Jahre Mitgliedschaft,
- Silber sind mindestens 25 Jahre Mitgliedschaft,
- Gold sind mindestens 40 Jahre Mitgliedschaft.



Die Jahre aktiver Mitarbeit im Vorstand des Landesverbandes, eines Kreisimkervereins oder eines Imkervereins können den Jahren der Mitgliedschaft zugezählt werden. Zu diesen Vorstandsämtern zählen auch Beisitzerinnen und Beisitzer, Obleute und Beiräte. Werden von einer Person mehreren Ämtern zur gleichen Zeit ausgeführt so wird der Zeitraum nur ein Mal den Mitgliedsjahren hinzugerechnet.

Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln sind vom zuständigen Imkerverein an den Landesverband zu stellen. Sie können auch von Mitgliedern (über den Imker-, bzw. Kreisimkerverein) gestellt werden. Die silberne und die goldene Ehrennadel kann für hervorragende Verdienste auf dem Gebiet der Bienenzucht auch ohne die oben genannten Voraussetzungen verliehen werden. Eine entsprechende schriftliche Begründung ist mit der Antragstellung einzureichen.

Die Anträge sind mit dem Formular, entsprechend Anlage 1, an die Geschäftsstelle zu richten. Diese prüft und Bewilligt die Anträge. In Zweifelsfällen wird die oder der Vorsitzende bzw. die oder der stellvertretende Vorsitzende informiert. Er entscheidet ggf. in Absprache mit den anderen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes endgültig.

Mit der jeweiligen Ehrennadel wird eine entsprechende Urkunde ausgegeben. Die Ehrungen sollen im Rahmen von Veranstaltungen des Imkervereins oder in besonderen Fällen des Kreisimkervereins durch den oder die Vorsitzende des Imkervereins in einem würdigen Rahmen übergeben werden. Ist die oder der Vorsitzende des entsprechenden Kreisimkervereins bzw. ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Kreisimkervereins anwesend, so soll die Übergabe durch diese bzw. diesen erfolgen. Ist ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes des Landesverbandes anwesend, so soll die Übergabe durch dieses Mitglied entsprechend seiner Stellung erfolgen. Besonders geeignete Veranstaltungen zur Übergabe der Ehrung sind z.B. Vereinsjubiläumsveranstaltungen, Vereinsfeiern oder Jahreshauptversammlungen.

3. Ehrengabe

Über die Vergabe von Ehrengaben entscheidet die oder der Landesverbandsvorsitzende bzw. in Ausnahmefällen die oder der stellvertretende Landesverbandsvorsitzende. Der Geschäftsführende Vorstand kann allgemeingültige Regelungen zur Vergabe von Ehrengaben treffen. Die oder der Vorsitzende kann mit der Übergabe einer Ehrengabe ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes beauftragen, wenn in dieser Ehrungsordnung es nicht anders geregelt ist.

Nach Beendigung ihrer Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender eines Kreisimkervereins erhalten diese auf der Vertreterversammlung nach Beendigung der zuvor genannten Tätigkeit eine Ehrengabe des Landesverbandes, wenn sie mindestens 9 Jahre als Vorsitzende oder Vorsitzender des Kreisimkervereins tätig waren und auf der o.g. Vertreterversammlung anwesend sind. Die Ehrengabe wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Landesverbandes oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes ausgehändigt.



Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes, Obleute und Mitglieder des Ehrenrates erhalten nach 10 jähriger aktiver Tätigkeit auf der Vertreterversammlung die Ehrengabe des Landesverbandes. Die Ehrengabe wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Landesverbandes oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Landesverbandes ausgehändigt.

4. Goldene Wabe

Für hervorragende und beispielhafte Leistungen auf regionaler Ebene (z.B. Kreis- oder Ortsebene) können Persönlichkeiten mit der Goldenen Wabe geehrt werden, die sich in besonderer Weise um die Imkerei und die satzungsgemäßen Aufgaben des Landesverbandes verdient gemacht haben. Die Auszeichnung erfolgt unabhängig vom Lebensalter oder von der Verbandszugehörigkeit.

Die Ehrung kann nur durch den Vorstand des Kreisimkervereins beantragt werden, in dessen Einzugsgebiet der zu Ehrende wirkt oder dessen Mitglied er ist. Der Antrag ist schriftlich und formlos mit einer ausführlichen Begründung bis zum 30.09. eines Jahres für das kommende Jahr an die Geschäftsstelle zu stellen. Die Auszeichnung soll angemessen sparsam verliehen werden. Über die Anträge entscheidet der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden.

Mit der Goldenen Wabe (die einer Prägung des Logos des Landesverbandes entspricht) wird jeweils eine Urkunde überreicht, die von der oder dem Landesverbandsvorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Landesverbandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf der Rückseite der Goldenen Wabe kann der Kreisimkerverein den Namen des Geehrten und das Jahr der Ehrung eingravieren lassen. Die Kosten für die Gravur trägt der Kreisimkerverein. Der Landesverband hat ein Verzeichnis über die Verleihung zu führen.

Die Aushändigung der Goldenen Wabe erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bzw. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des entsprechenden Kreisimkervereins in einem würdigen Rahmen. Im Rahmen einer Laudatio sind die herausragenden und beispielhaften Verdienste des Geehrten zu würdigen.

5. Ehrenmitgliedschaft im Landesverband

Ab 50-jähriger Mitgliedschaft kann durch formlosen schriftlichen Antrag des zuständigen Imkervereins an die Geschäftsstelle die Ehrenmitgliedschaft beantragt werden. Die Jahre der ehrenamtlichen Tätigkeit werden den Jahren der Mitgliedschaft nicht hinzugerechnet. Anträge über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann bei hervorragenden Verdiensten auch der Geschäftsführende oder der Erweiterte Vorstand des Landesverbandes stellen.



Die Ehrenmitgliedschaft ist die zweithöchste Auszeichnung des Landesverbandes. Sie ist mit der Befreiung vom Mitgliedsbeitrag – ab dem 01.01. des darauffolgenden Jahres -verbunden. Über die Verleihung entscheidet nur der Geschäftsführende Vorstand des Landesverbandes. Rechtsanspruch auf eine Ehrung besteht nicht. Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden.

Die gerahmte Verleihungsurkunde soll im Rahmen von Veranstaltungen des Imkervereins oder in besonderen Fällen des Kreisimkervereins durch den oder die Vorsitzende des Imkervereins in einem würdigen Rahmen übergeben werden. Ist die oder der Vorsitzende des entsprechenden Kreisimkervereins bzw. ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes des Kreisimkervereins anwesend, so soll die Übergabe durch diese bzw. diesen erfolgen. Ist ein Mitglied des Erweiterten Vorstandes des Landesverbandes anwesend, so soll die Übergabe durch dieses Mitglied entsprechend seiner Stellung erfolgen. Besonders geeignete Veranstaltungen zur Übergabe der Ehrung sind z.B. Vereinsjubiläumsveranstaltungen, Vereinsfeiern oder Jahreshauptversammlungen.

6. Ehrenvorsitzender des Landesverbandes

Eine besondere Form der Ehrenmitgliedschaft ist der Ehrenvorsitz im Landesverband. Diese Ehre kann nur besonders verdienten Vorsitzenden des Landesverbandes, direkt nach deren Ausscheiden aus dem Geschäftsführenden und Erweiterten Vorstand durch Wahl der Vertreterversammlung zu Teil werden. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung kann einen entsprechenden Antrag zur Wahl des Ehrenvorsitzenden stellen.

Mit der Wahl zum Ehrenvorsitzenden ist automatisch die Ehrenmitgliedschaft nach Ziff. 5 verbunden. Es bedarf in diesem Fall keines separaten Beschlusses des Geschäftsführenden Vorstandes mehr.

Eine entsprechende gerahmte Ehrenurkunde ist von den verbliebenen Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen und von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden auf der Vertreterversammlung zu überreichen. Eine entsprechende Laudatio ist bei der Ehrung zu halten.

7. Verdienstmedaille des Landesverbandes

Die Verdienstmedaille ist die höchste Auszeichnung, die der Landesverband zu vergeben hat. Die Auszeichnung wird nur für hervorragende und beispielhafte Leistungen auf überregionaler Ebene – sparsam – verliehen. Durch ihre Verleihung sollen Persönlichkeiten geehrt werden, die sich in besonderer Weise um die Imkerei und die in der Satzung des Landesverbandes genannten Aufgaben verdient gemacht haben, unabhängig vom Lebensalter oder der Verbandszugehörigkeit.

Die Entscheidung über die Verleihung der höchsten Auszeichnung des Landesverbandes kann nur vom Geschäftsführenden Vorstand einstimmig getroffen werden. Anträge können ohne Begründung abgelehnt werden.



Mit der Medaille wird jeweils eine Urkunde überreicht, die von der bzw. dem Vorsitzenden des Landesverbandes oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Landesverband hat ein Verzeichnis über die Verleihung zu führen. Die Verleihung soll nach Möglichkeit auf der Vertreterversammlung des Landesverbandes durch die bzw. den Vorsitzenden des Landesverbandes oder die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden vorgenommen werden. Eine Laudatio ist zu halten. Der Geschäftsführende Vorstand kann in besonderen Fällen andere Regelungen zur Aushändigung der Verdienstmedaille treffen.

8. Spezielle Ehrungen der Fachbereiche

Durch die Obleute der Fachbereiche können besondere Ehrungen für ihre Fachbereiche dem Erweiterten Vorstand vorgeschlagen werden. Dieser kann Regelungen für bestimmte Personengruppen im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Vorstand treffen. Bestehen ständige Fachausschüsse, so können diese entsprechende Regelungen erarbeiten und dem Erweiterten Vorstand vorlegen. Beschlossene Regelungen können bei Bedarf in die Geschäftsordnungen der Fachausschüsse aufgenommen werden.

Handelt es sich um eine Ehrung für eine Einzelperson, so ist dieses mit der bzw. dem Vorsitzenden oder der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden zu besprechen. Nach Möglichkeit soll eine Ehrung nach den Ziffern 2 bis 7 angestrebt werden.

Ostinghausen, 21. März 2015

gez. Dr. Thomas Klüner, Vorsitzender